

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Zu den o.g. Entwürfen haben wir fünf zentrale Forderungen:</p> <p>1. Kommunen benötigen mehr praktische Unterstützung bei den enormen Herausforderungen, die durch die hier vorliegenden Entwürfe voraussichtlich an sie gestellt werden. Diese Forderung bezieht sich sowohl auf fachliche Unterstützung als auch auf Unterstützung bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen. Hierbei sollten die Wasserbehörden aktiv auf Städte und Gemeinden zugehen.</p> <p>2. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert zwingend ausreichend hohe und verlässliche Landeszuweisungen. Der Verwaltungsaufwand zur Nutzung der Förderprogramme ist hierbei in einem vertretbaren Rahmen zu halten und darf nicht die Umsetzung erschweren oder konterkarieren.</p> <p>3. Die Lasten, die aus der Wasserrahmenrichtlinie resultieren, sind verursachergerecht zu verteilen. Hierbei sind alle Akteure mit Blick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den Blick zu nehmen.</p> <p>4. Maßnahmen und Forderungen sind fachlich nachvollziehbar zu begründen. Städte und Gemeinden erwarten, dass sie mit - u.a. im Bereich der Abwasserreinigung - technischen Problemen nicht alleine gelassen werden.</p> <p>5. Besonderes Augenmerk ist auf die europarechtlich vorgesehene Kosteneffizienz zu legen. Insoweit verlangt die Wasserrahmenrichtlinie nachvollziehbare Schätzungen auf Ebene des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms.</p>	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>A. Bewirtschaftungsplan</b></p> <p><b>Ziffer 5.1: Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele</b></p> <p>Unter Ziffer 5.1 wird erläutert, dass zur genaueren Analyse der Nährstoffeinträge 2019 das Projekt AGRUM-DE gestartet sei. Ziel dieses Projekts sei es einen bundesweiten, konsistenten, von der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft gemeinsam getragenen, systemübergreifenden Lösungsansatz für die</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Nährstoffsituation zu erarbeiten. Daneben würden zu länderspezifischen Fragestellungen die jeweiligen Modellsysteme der Länder verwendet. Da derzeit noch nicht einmal die wesentlichen Aussagen dieses Projekts vorliegen, sondern ausweislich der Begründung des Bewirtschaftungsplans (S. 171) „bis zur Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne vorliegen und eingearbeitet werden sollen“ können wir derzeit die fachliche Basis der Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffbelastungen (S. 4 ff. des Maßnahmenprogramms) nicht nachvollziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Städte und Gemeinden als „Punktquellenbetreiber“, d.h. im Rahmen der Abwasserreinigung und –beseitigung, für die Elimination der Nährstoffe zu sorgen haben, was entsprechende Kosten für die Gebührenzahler nach sich ziehen wird.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>Ziffer 5.2.5: Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper - Fristverlängerungen</b></p> <p>Unter Ziffer 5.2.5 werden zutreffend und realitätsnah Hinderungsgründe dargestellt, weswegen die Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht so weit fortgeschritten ist, wie es wünschenswert wäre. Insoweit können wir nur wiederholen, was wir bereits in unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2015 zu den damaligen Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Hessen 2015 – 2021 betreffend die Gewässerunterhaltung vorgetragen hatten: „Unabhängig von der fehlenden Rechtsverbindlichkeit lässt sich die schleppende Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie unseres Erachtens im Kern auf folgende zwei Punkte zurückführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fehlende finanzielle Mittel bei den Städten und Gemeinden sowie</li> <li>2. die im Regelfall nicht gegebene Flächenverfügbarkeit.</li> </ol>	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Städte und Gemeinden haben mit Blick auf die Umwelt stets erhebliche Anstrengungen unternommen oder werden diese noch unternehmen. So sind gerade die Kläranlagen in einem so guten technischen Zustand wie es in der Vergangenheit noch nie der Fall war. Auch im Bereich der Energiewende wird der Großteil der notwendigen Arbeiten von den Kommunen vor Ort erledigt. Diese sanieren beispielsweise kommunale Immobilien, sind Ansprechpartner für Bürger und Investoren und fangen den Unmut der Bevölkerung ab, wie es aktuell das Beispiel der Stromtrasse „SuedLink“ belegt. Auch die aufwendigen Planungen im</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Zusammenhang mit erneuerbaren Energien <b>werden unter erheblichen finanziellen und administrativen Anstrengungen von Städten und Gemeinden bewältigt.</b></p> <p>Dreh- und Angelpunkt einer effektiven Umsetzung der Pläne ist <b>eine gesicherte Finanzierung.</b> Die vom Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm geforderten kommunalen Maßnahmen unterfallen dem Konnexitätsprinzip und sind daher vom Land zu finanzieren. Hiergegen kann nicht sprechen, dass in der Vergangenheit bestehende Förderprogramme nicht in vollem Umfang abgerufen worden sind. Dem Konnexitätsprinzip wird nicht durch die Auflage von Förderprogrammen genüge getan. Im Übrigen enthielten die Förderprogramme in der Vergangenheit stets einen Eigenanteil. Im Rahmen der bisherigen 80 % - Finanzierung wurden teilweise Grundstücke der Gemeinden als Eigenanteil eingebracht, d.h. die Gemeinden haben hierzu eigenes Vermögen aufzehren müssen. Darüber hinaus wurde seitens unserer Mitgliedskommunen an der bisherigen Förderpraxis der enorme Aufwand sowie vor allem die tranchenweise Auszahlung kritisiert, die im Ergebnis dazu führen, dass einzelne Kommunen (kreditfinanziert) in Vorleistung treten mussten.</p>	wurde nicht übernommen	Es findet ein intensiver Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden wie auch den Kommunen selbst statt. Aufbauend hierauf ist das Land stets bestrebt, sein Förderangebot zu optimieren.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Umsetzung der Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie primär um eine Landesaufgabe und erst sekundär um eine „Ausrichtens- bzw. Beachtungspflicht“ im Rahmen der Gewässerunterhaltung handelt, sehen wir das Land in der Pflicht, eine Finanzierung sicher zu stellen, die dazu führt, dass die Maßnahmen tatsächlich auch umgesetzt werden (können). Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen über die oben dargestellte Ausweitung der Gewässerunterhaltung die finanziellen Lasten von aus dem europäischen Recht folgenden Pflichten schlichtweg „nach unten durchgereicht werden“ sollten. Dass es sich bei diesen <b>finanziellen Lasten</b> nicht um überschaubare Beträge handelt, möge insoweit das Beispiel der (Schutzschirm)Gemeinde Oestrich-Winkel verdeutlichen: In deren Maßnahmensteckbriefen werden der Stadt fünf Gewässerstrukturmaßnahmen am Elsterbach und fünf Maßnahmen am Rhein mit finanziellen Lasten von geschätzt 1.202.000 € aufgebürdet. Im Fall der Gemeinde Herleshäuser belaufen sich die Kosten auf 2.300.000 €; im Falle der Gemeinde Büttelborn sogar auf 17.000.000 €! Der Gewässerverband Bergstraße, der von 18 Kommunen im Kreis Bergstraße mit der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen beauftragt ist, rechnet mit 50.000.000 €.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Wir möchten betonen, dass wir keineswegs die Gemeinden mit den höchsten Lasten herausgesucht haben, sondern uns die genannten Zahlen lediglich aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden bzw. des Verbandes bekannt geworden sind. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es noch eine erkleckliche Zahl von extremeren Fällen geben dürfte. Wir erlauben uns an dieser Stelle anzumerken, dass selbst bei einer „100 % - Bezuschussung“ immer noch der Arbeitsaufwand bei den betroffenen Kommunen verbleibt. Es dürfte ohne weiteres nachvollziehbar sein, dass gerade Schuttschirmkommunen weder Personal haben, geschweige denn dieses für Gewässerunterhaltung zur Verfügung stellen können, um die Mammutaufgabe der Erfüllung der Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie zu schultern. Dies geht nahezu einhellig aus einer Umfrage bei allen unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden hervor.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Wie bereits oben angesprochen liegt das Kernproblem im Vollzug regelmäßig bei der fehlenden <b>Flächenverfügbarkeit</b> . Es mangelt an einem „schlanken“ und effizienten Verfahren, mit dem die Gewässerunterhaltungspflichtigen den Zugriff auf die erforderlichen Flächen erlangen könnten. Der freiwillige Erwerb ist zeit- und äußerst personalintensiv, wenn Grundstückseigentümer überhaupt zu einem Verkauf bewegt werden können, wozu in der Regel keine Bereitschaft seitens der Landwirte besteht. Allein im Kreis Bergstraße wären für die erforderlichen Maßnahmen 1.100 ha Land zu erwerben. Allerdings ist nicht nur der Erwerb, sondern sind auch die vielfach nachfolgenden Konflikte mit der Landwirtschaft mit einem erheblichen Personalaufwand verbunden wie uns seitens unserer Mitgliedskommunen berichtet wurde. Gerade die vielfach erwünschte Ausweisung von Gewässerrandstreifen scheitert hieran. In anderen Rechtsbereichen hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt, Verwaltungs- und Planungsverfahren zu beschleunigen. Unseres Erachtens sollte das Land, da die Flurbereinigungsbehörden unbestrittenermaßen das Vertrauen aller Betroffenen genießen, prüfen, ob nicht durch „beschleunigte Flurbereinigungsverfahren“, Unternehmensträgerflurbereinigungen etc. die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Flächenverfügbarkeit kurzfristig sicherzustellen und die mit dem Entzug von Flächen verbundenen Belastungen – wie beispielsweise auch im Bereich des Straßenbaus oder anderer großflächiger Infrastrukturprojekte – auf alle Beteiligten gerechter zu verteilen.“	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Bei dieser unseres Erachtens nach wie vor berechtigten Kritik verkennen wir selbstverständlich nicht – wie bereits in der Einleitung erwähnt -, dass das Land Hessen selbst nicht unerhebliche Anstrengungen unternommen hat, um seinerseits die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beschleunigen und Hilfestellungen zu geben. Beispielhaft sei hier nur auf die sog. Kommunalbereisungen verwiesen, bei denen Städte und Gemeinden im persönlichen Kontakt zu Themenschwerpunkten Informationen erhalten haben und Fragen stellen konnten. Genauso begrüßen wir selbstverständlich das Projekt „100 Wilde Bäche für Hessen“ in dem die Hessische Landgesellschaft mbH den teilnehmenden Kommunen als Dienstleister an die Seite gestellt wurde und wird, die sich um die Koordinierung aller anfallenden Aufgaben kümmert: Projektsteuerung und -planung, Flächenmanagement, die organisatorische Abwicklung der Maßnahmen vom Förderantrag bis zur Bauabnahme sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Zuletzt werden die kommunalen Maßnahmen in erklecklicher Höhe durch das Land gefördert. Allerdings wird seitens unserer Mitgliedsgemeinden nach wie vor der immense Verwaltungsaufwand moniert, der mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen einhergeht.</p> <p>Der immense Verwaltungsaufwand scheint sich aber nicht nur auf die Förderverfahren zu beschränken. Die Rückmeldung unserer Mitgliedskommunen ergab, dass diese sich bei der Umsetzung der Maßnahmen – unabhängig von der Zeitdauer der einschlägigen Genehmigungsverfahren - häufig in „bürokratischen Hamsterrädern“ gefangen fühlen. Dies belegt ganz nachdrücklich folgende Rückmeldung aus einer unserer Mitgliedskommunen:</p> <p>„Bei uns füllen sich die Ordner mit Ankündigungen zu Beratungen und Planungen, die teilweise schon längst überholt sind. Einen Fortschritt im Gelände erreichen wir leider trotz Planung und deren erneuter Überplanung, dem Schreiben von Texten usw. nicht.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Wir und die Natur würden uns freuen, wenn die Zielsetzung in eine Verkürzung und Reduzierung der Beratungs- und Planungszeiten ausgerichtet wäre und der Fokus auf die Arbeit im Gelände geschoben werden könnte. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, einen Bagger ins Gelände zu bringen und mit der UWB vor Ort im gemeinsamen Gespräch zu klären, was wie gebaut wird – dieser pragmatische / kommunikative Ansatz führte in wenigen Tagen zu wertvollen Biotopen und	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>strukturellen Verbesserungen und hat jahrelange Planungen und deren Kosten vermieden. In unserem Landkreis xxx ist höchst kompetentes Personal vorhanden, das bis vor einigen Jahren auch die Bereitschaft und den Mut aufgebracht hat, zielorientiert Projekte mit den Kommunen umzusetzen. Dies erstickt leider mehr und mehr im Formalismus und Bürokratismus. Dass Kommunen und auch Verbände angesichts dessen in ihren Bestrebungen zur Umsetzung der WRRL ausgebremst sind, ist bedauerlich. Die klar definierte Übergabe der Zuständigkeit für kleine Projekte an die Kreisbehörden ohne „Kompetenz- und Zuständigkeitsgerangel“ mit dem RP würde beispielsweise helfen, Projekte auch wirklich umzusetzen. Die inzwischen verbreitete Angst, für „jede Grabentasche ein Planfeststellungsverfahren“ durchführen zu müssen, lässt die Umsetzung stocken bis erliegen.“</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>Ziffer 5.3.2 Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen für Grundwasserkörper – Fristverlängerungen</b></p> <p>Erfreulich ist, dass das Bewirtschaftungsziel des guten mengenmäßigen Zustands in allen hessischen Grundwasserkörpern erreicht ist und es zukünftig „nur noch“ darum geht, Verschlechterungen zu verhindern und den guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten. Anders sieht dies beim guten chemischen Zustand des Grundwassers aus, der noch lange nicht erreicht ist. Für 29 der 127 hessischen Grundwasserkörper werden sogar Fristverlängerungen aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ in Anspruch genommen werden müssen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass es in Hessen keinen Grundwasserkörper gibt, der aufgrund von Punktquellen in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft wurde (S. 209). Das heißt, der schlechte chemische Zustand ist in diesen Fällen allein auf die Landwirtschaft (vgl. auch S. 284), eventuell Industrie und Gewerbe, nicht jedoch auf Städte und Gemeinden zurückzuführen. So ergibt auch die Defizitanalyse, dass „die größten Defizite hinsichtlich erhöhter Nitratkonzentrationen, bedingt durch diffuse landwirtschaftliche Einträge, zu verzeichnen sind“ (S. 274). Insoweit wirkt es irritierend, dass für kommunale Kläranlagen stets feste Grenzwerte festgesetzt werden, den eigentlichen Verursachern des schlechten chemischen Zustands des Grundwassers jedoch Beratungsangebote unterbreitet und keine Rechtspflichten auferlegt werden. Bedauerlicherweise ist der Begründung des Bewirtschaftungsplans lediglich zu</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Darstellung des Sachverhaltes im BP/MP ist ausreichend und sachgerecht.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>entnehmen, dass „erfahrungsgemäß bei neu beratenen Betrieben die empfohlenen Maßnahmen ... nach und nach umgesetzt werden“. Dennoch ist die Belastung mit Nitrat, Ammonium, Sulfat und sicherlich auch Pflanzenschutzmitteln maßgeblich auf die Landwirtschaft zurückzuführen (vgl. S. 212). Wurden die Auswirkungen und die Effizienz der Beratungen – über die allgemeinen Ausführungen zu einem „umfangreichen controlling“ hinaus (S. 257 f.) - evaluiert? Aus kommunaler Sicht werden hier Einträge in das Grundwasser vorgenommen, das auf Kosten des Gebührenzahlers im Rahmen der Trinkwasserversorgung wieder aufbereitet werden muss. Dieser Gesichtspunkt wiegt umso schwerer als aufgrund der hohen Verweilzeiten mit einer Wirkung der „Maßnahmen“ auf die Grundwasserbeschaffenheit erst in vier Jahrzehnten zu rechnen ist! Vereinfacht gesprochen werden die genannten Nährstoffe, die heute eingebracht werden, noch im Jahr 2061 von den trinkwasserversorgungspflichtigen Gemeinden aus dem geförderten Grundwasser entfernt werden müssen. Insoweit fordern wir nachdrücklich dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip Geltung zu verschaffen und die Gebührenzahler von unnötigen Kosten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu schützen.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>Ziffer 7: Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms</b>  Nach den Ausführungen auf S. 227 stellt das Maßnahmenprogramm „eine Planung auf strategischer Ebene dar, die durch eine nachfolgende operative Ausführungsplanung auf regionaler Ebene konkretisiert werden muss“. Dies Aussage vermögen wir weder inhaltlich nachzuvollziehen, noch findet sie eine Grundlage im Gesetz. Selbstverständlich müssen abstrakte Maßnahmen konkretisiert werden. Aber wieso regional? Und wer soll diese „operative Ausführungsplanung“ erstellen? <b>Wir verwahren uns insoweit strikt gegen Ausführungsplanungen, die die kommunalen Spielräume beschneiden.</b> Dies gilt erst recht mit Blick auf <b>Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden</b>, wie beispielsweise die Trinkwasserversorgungspflicht von Städten und Gemeinden und der Obliegenheit der Gewässerunterhaltung.</p>	wurde nicht übernommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch das die Stellungnahme zu keinen Änderungen im MP geführt hat. Der in der SN angesprochene Satz erläutert ja gerade, wo sich die Grenze der Planung im MP befindet und weist gerade darauf hin, dass keine Kollision mit der kommunalen Planungshoheit/Selbstverwaltung erfolgt. Der Hinweis auf die regionale Ebene bedeutet, dass Grundlage des Handelns die Zielerreichung in den

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			Wasserkörpern ist, was sich nicht auf Gemarkungsgrenzen reduzieren muss, je nach Fall aber kann.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>Ziffer 7.1.1: Stand der Maßnahmenumsetzung im Bereich der Oberflächengewässer</b></p> <p>Auf Seite 231 wird ausgeführt, dass „die aktuellen Monitoringergebnisse gezeigt haben, dass über die oben genannten Maßnahmen hinaus für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele weitere Maßnahmen zur Reduktion der stofflichen Belastung der Gewässer notwendig werden. Insbesondere zur Reduktion der Nährstoffbelastung aus Punktquellen kommen weitere neue Maßnahmen im Bereich der Phosphor- und Ammoniumelimination hinzu“. Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmengruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen</li> <li>2. Qualifizierte Entwässerung</li> <li>3. Dezentrale Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verzögerung von Abflussvorgängen</li> <li>4. Ertüchtigung der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung</li> <li>5. Sonstige Maßnahmen an Punktquellen.</li> </ol>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Hinter diesen abstrakten Maßnahmengruppen verbergen sich (weitere) Maßnahmen zur Phosphorelimination, die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen bei 355 kommunalen Kläranlagen an Oberflächenwasserkörpern, die Überschreitungen des Ammoniumstickstoff-Orientierungswertes aufweisen, Maßnahmen zum Umbau und zur Änderung bestehender Entwässerungssysteme (z.B. in modifizierte Trennsysteme mit dem Ziel behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser einer Behandlung zuzuführen, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser aber ohne Behandlung in ein Gewässer einzuleiten) und weitere Maßnahmen zum Ausbau bzw. zur Erweiterung der Kanalnetze, Bau- und Optimierungsmaßnahmen zum Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche, an Überlaufbauwerken und Rückhaltevolumina sowie Maßnahmen zur aktiven Kanalnetzbewirtschaftung und zuletzt Maßnahmen zum Neubau und der Ertüchtigung von Regenüberlaufbecken sowie der Bau von weiteren Entwässerungsbauwerken. All diesen Maßnahmen ist gemein, dass hiermit extreme finanzielle Lasten verbunden sind. Bei der Skype-</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Konferenz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hatten wir daher die Frage nach der Kosteneffizienz aufgeworfen. Wir können insoweit selbstverständlich nachvollziehen, dass nicht jede einzelne Maßnahme auf Ebene des Maßnahmenprogramms einer Kosteneffizienzprüfung unterzogen werden kann. Dies kann jedoch zumindest nicht für die kostenintensiven Änderungen im Bestand gelten. Zumindest insoweit müsste eine Einzelfallbetrachtung stattfinden. Darüber hinaus bitten wir höflichst um nähere Darlegung wie die Kosten der unter Ziffer 3.1.3 des Maßnahmenprogramms dargestellten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit prognostiziert und bewertet wurden und von welcher Investitionshöhe das Land Hessen für den Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 ausgegangen ist. [...]</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>[...]Existieren zumindest grobe Schätzungen, auf welche Summen sich die Maßnahmen für die einzelnen Kommunen belaufen werden? Gibt es Erkenntnisse darüber, wieviel die bereits durchgeführten Maßnahmen aus dem letzten Bewirtschaftungszyklus gekostet haben? Für Städte und Gemeinden ist es wichtig für die Planungen und die kommunalen Haushalte auf realistische Kostenprognosen – und dies betrifft selbstverständlich nicht nur die Abwasserreinigung, sondern auch alle übrigen Maßnahmen - zurückgreifen zu können, da andernfalls keine Gelder bereitgestellt werden können oder nur in einem zu geringen Umfang. Insoweit wurden wir seitens unserer Mitglieder darauf hingewiesen, dass die aktuellen Kostenprognosen über dreizehn Jahre alt sind. Angesichts der rasant ansteigenden Preise der Bauwirtschaft ist es nicht zielführend mit</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Darüber hinaus haben insbesondere die kommunalen Kläranlagenbetreiber bereits im letzten Bewirtschaftungszyklus enorme Kraftanstrengungen unternommen, um ihre Kläranlagen zu ertüchtigen. So konnten hierdurch die Gesamtphosphorablauffrachten zwischen den Jahren 2014 und 2019 mehr als halbiert werden. Es scheint sich jedoch so zu verhalten, dass die Maßnahmen aus dem letzten Bewirtschaftungszyklus nicht ausreichen (vgl. S. 256 f.). Was die Kläranlagenbetreiber jedoch brauchen ist Planungssicherheit und eine Verlässlichkeit in den finanziellen Planungen. Derzeit stellt sich die Sachlage jedoch so dar, dass auf einer – wie uns berichtet wurde – zumindest schwierigen fachlichen Basis neue Planungen in Angriff genommen werden müssen. Genau aus diesem Grund hatten wir bereits in unserer Stellungnahme im letzten Bewirtschaftungszyklus darum gebeten, auch zukünftige Entwicklungen mit zu</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	bedenken, um zu verhindern, dass durch neue Anforderungen Probleme bei der Planung und dem Betrieb der im letzten Bewirtschaftungszyklus ertüchtigten Kläranlagen auftreten, die zu vermeiden gewesen wären.		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.1.4 Schlussfolgerungen</b> Wir teilen die Auffassung, dass „als Hauptgründe für die Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung insbesondere notwendige Vorbereitungs- und Planungszeiten, die <b>Verfügbarkeit von Flächen</b> für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie die teilweise aufwendigen Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren anzuführen sind“ (S. 254). Genauso begrüßen wir die Änderungen, die mit dem Gesetz zur Änderung des HWG und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 28.05.2018 in Kraft getreten sind. Dennoch lässt diese Schlussfolgerung die – auch durch die Corona-Pandemie verursachte - angespannte <b>finanzielle Situation</b> der hessischen Städte und Gemeinden außer Acht. Hinzu kommt, dass gerade Maßnahmen im Bereich der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit Verwaltungskraft in ganz erheblichem Umfang binden.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>(1)</b> Das Gleiche gilt für den erforderlichen <b>Grunderwerb</b>. Unseres Erachtens reicht es daher nicht, dass die Hessische Landgesellschaft Städte und Gemeinden „nur“ im Programm 100 Wilde Bäche in Hessen unterstützt, sondern Städte und Gemeinden bedürfen generell der praktischen Hilfestellung. Hinsichtlich der existierenden Förderprogramme haben uns unsere Mitgliedskommunen darauf aufmerksam gemacht, dass die Förderprogramme nur einen Grunderwerb zum Bodenrichtwert abdecken. Zu diesem Preis sind Landwirte jedoch im Regelfall nicht bereit Flächen zu veräußern.</p> <p><b>(2)</b> Weiter wurde uns mitgeteilt, dass einzelne Wasserbehörden die Rechtsauffassung vertreten, dass <b>Gewässerunterhaltungsmaßnahmen</b> nur auf Flächen im kommunalen Eigentum verfassungskonform seien. <b>Diese Rechtsauffassung ist schlichtweg falsch</b> und führt nur zu weiteren Verzögerungen.</p> <p><b>(3)</b> Insoweit ist auch auf die erheblichen beim Land Hessen vorhandenen Flächenreserven hinzuweisen. Von unseren Mitgliedern wird gefordert, dass das Land aktiv auf Städte und Gemeinden zugehen und diesen landeseigene Flächen zur Durchführung der erforderlichen WRRL-Maßnahmen anbieten sollte. Hierin dürfte ein erhebliches Beschleunigungspotential liegen. Städte und Gemeinden erwarten,</p>	wurde nicht übernommen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass die Hinweise zu keinen Änderungen im BP geführt haben. Die dargestellte Rechtsauffassung von einzelnen Wasserbehörden wird nicht geteilt. Erledigt

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>dass diese Flächen nicht nur zum Kauf bzw. zum Tausch angeboten werden, sondern, dass das <b>Land Hessen als verpflichteter Akteur diese Flächen den gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen kostenfrei zur Verfügung stellt.</b> Hierbei könnte das Land Hessen seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Angesichts des engen Zeitrahmens zur Erfüllung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie ist eine derartige Unterstützung dringlicher denn je. Dies belegt nachdrücklich die <b>Defizitanalyse</b> (S. 258 ff.). Hieraus ergibt sich, dass beispielsweise zur Behebung der Belastungsarten Gewässerstruktur und Durchgängigkeit noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an 1604 km Fließgewässerlänge naturnahe Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen zu entwickeln sind,</li> <li>• die lineare Durchgängigkeit an 3.363 Wanderhindernissen herzustellen ist und</li> <li>• hierfür 3.255 ha Fläche benötigt wird.</li> </ul>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Um die Dimensionen dieser weitestgehend kommunalen Aufgaben einmal zu verdeutlichen sei darauf hingewiesen, dass die benötigte Fläche von 3.255 ha ungefähr dem hessenweiten „Flächenverbrauch“ von vier Jahren entspricht! Zum Beleg möchten wir - als Stimmungsbild - aus der Stellungnahme einer unserer Mitgliedskommunen Folgendes zitieren:</p> <p>„Für die wirkungsvolle Revitalisierung unserer Gewässer wird das unmittelbar angrenzende Land (... zumindest der seit langem in der Gesetzgebung verankerte 10-m-Gewässerrandstreifen...) benötigt, das sich überwiegend im Privateigentum befindet und meist intensiv – und ökologisch sehr unverträglich – bewirtschaftet wird. Da die Preisvorstellungen privater Grundstückseigentümer inzwischen teilweise absurde Formen annehmen, ist die Erlangung von Gewässerrandstreifen (... die zudem – oberhalb von Siedlungsbereichen positioniert – immer auch eine Hochwasser-puffernde Wirkung erzielen können) durch regulären Teilflächen-Ankauf völlig unrealistisch geworden.“</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Weiter wird in den Schlussfolgerungen ausgeführt, dass in den letzten Jahren verstärkt <b>Flurbereinigungsverfahren</b> durchgeführt wurden, die auch der Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen. Genauso würde durch „regelmäßig stattfindende Gespräche zwischen den zuständigen Stellen der Flurneueordnung und der Wasserwirtschaft auf allen Verwaltungsebenen sichergestellt, dass die Belange der Wasserwirtschaft mit hoher</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Priorität Berücksichtigung finden“. Diese Aussage steht nicht im Einklang mit den Rückmeldungen aus unserem Mitgliedsbestand. Umgekehrt wurde uns berichtet, dass einzelne Ämter für Bodenmanagement wohl die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus mangels Kapazitäten sogar generell abgelehnt haben. Abschließend möchten wir ganz nachdrücklich darauf hinweisen, dass in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen dem Effizienzgedanken folgend primär kleinere, konfliktlosere Maßnahmen abgearbeitet wurden. Es stockt jedoch flächendeckend bei großen, komplexen und oftmals sehr wichtigen Maßnahmen, ohne deren Umsetzung die bereits erledigten Maßnahmen – <b>Stichwort „Trittsteinprinzip“</b> - wirkungslos bleiben.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Anders ausgedrückt <b>lässt</b> die Anzahl der bereits erledigten Maßnahmen <b>nicht erkennen, dass ein Großteil der Arbeit bereits im Bewirtschaftungszyklus 2015 – 2021 erledigt wurde</b>. Vielmehr ist der weit überwiegende Teil der erforderlichen Maßnahmen noch unerledigt, was den zeitlichen Druck zusätzlich erhöht. Insoweit haben uns unsere Mitgliedskommunen und deren Verbände auf die bereits erwähnte <b>Zeitdauer der Verwaltungsverfahren</b> hingewiesen. So scheint eine Plangenehmigung mindestens ein Jahr in Anspruch zu nehmen, das dazugehörige Förderverfahren nochmals sechs bis zwölf Monate. Dies bedeutet, dass die Umsetzung einer Maßnahme in den genannten Fällen regelhaft mindestens einen zeitlichen Vorlauf von bis zu zwei Jahren hat.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.2.3.1 Oberflächengewässer</b>  Unter Ziffer 7.2 werden die Grundsätze und das Vorgehen bei der Maßnahmenplanung erläutert. So wird beispielsweise bei Phosphor als chemischer Qualitätskomponente erläutert, dass davon ausgegangen wird, dass die Anforderungen nach dem Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 umgesetzt sind. Dennoch sind 124 Oberflächenwasserkörper in das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 aufzunehmen, da sie Überschreitungen des Orientierungswertes für Phosphor aufweisen und nicht in einem guten ökologischen Zustand sind. Daher sind bei Kläranlagen, die in diesen Oberflächenwasserkörpern liegen, weitergehende Anforderungen als im Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 zu stellen. Ähnliches gilt für die Nährstoffe Ammoniumstickstoff und Nitrit. Hier treten in 217 Oberflächenwasserkörpern Überschreitungen des Orientierungswertes auf. Dies ist</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>aus kommunaler Sicht nicht nachzuvollziehen. Wie wurden denn die „Anforderungswerte“ im letzten Maßnahmenprogramm festgesetzt? Sollen Kommunen, die ihre Kläranlagen gerade erst ertüchtigt haben, diese jetzt noch einmal ertüchtigen? Ist eine erneute Ertüchtigung technisch möglich oder kann es passieren, dass mit der bereits ertüchtigten Kläranlage nicht die nunmehr geforderten Werte erreicht werden können und daher ein Umbau erfolgen muss? Wir hatten oben bereits dargestellt, dass Kläranlagenbetreiber Planungssicherheit und Verlässlichkeit brauchen. Für die motivierten Betreiber der Kläranlagen, die enorme Anstrengungen unternommen haben, wirkt dieses Vorgehen äußerst frustrierend.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.3.2 Geeignete Maßnahmen für die Ziele des Art. 9 WRRL</b>  Die Darstellung, dass „die Kostendeckung der öffentlichen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserbeseitigung in einer Größenordnung von 95 % liegt“ vermögen wir nicht nachzuvollziehen. Wie zutreffend dargestellt gilt nach dem Kommunalabgabengesetz das Kostendeckungsprinzip.  Es wird nicht näher begründet, weswegen und in welchen Fällen von einer nicht rechtskonformen Aufgabenerfüllung ausgegangen wird. Wir verwehren uns daher strikt gegen die unsubstantiierte und pauschale Unterstellung einer rechtswidrigen Aufgabenerfüllung.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.3.3 Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern</b>  In diesem Abschnitt wird der Regelungsgehalt des § 36 HWG korrekt wiedergegeben. Vor dem Hintergrund, dass von der Gesamtheit aller Wasserentnahmen in Hessen „nur“ ca. 20 % auf Entnahmen durch die öffentliche Wasserversorgung zurückzuführen sind, ist es aus Sicht von Städten und Gemeinden nur schwer nachzuvollziehen, dass diese im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinwirken müssen, während die Verursacher von 80 % aller übrigen Wasserentnahmen dieser Verpflichtung nicht unterliegen. Auch soweit im Rahmen der Ausführungen darauf verwiesen wird, dass zur rationellen Wasserverwendung auch die Substitution von Trinkwasser gehört, fordern wir nachdrücklich, dass auch insoweit die Folgewirkungen der demographischen Entwicklung und des Klimawandels verursachergerecht und unter Effizienzgesichtspunkten zwischen öffentlicher und nicht-öffentlicher Wasserversorgung verteilt werden. Hierauf legen</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>wir besonderen Wert, da zwar nach § 28 Abs. 3 HWG die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers genießt, aber bei der Erarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans festgestellt wurde, dass Nutzungskonflikte zwischen der öffentlichen, der industriell-gewerblichen und der landwirtschaftlichen Wasserversorgung sowie innerhalb der genannten Wassernutzungsgruppen zukünftig zunehmen werden.</p>		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>Auf S. 280 des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans wird ausdrücklich Folgendes ausgeführt:</b></p> <p>„Das Land sieht insbesondere in der rationellen Wasserverwendung, zu welcher die Substitution von Trinkwasser sowie die Reduzierung des Wasserbedarfs gehört, eine Möglichkeit, den aufgrund der demografischen Entwicklung und dem Klimawandel steigenden Bedarf an Trinkwasser in Teilbereichen bzw. zu bestimmten Zeiten zu kompensieren.“</p> <p>Hinsichtlich der Frage der Ressourcensubstitution hatte uns das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz immer wieder versichert, dass Gemeinden die Frage der Substitution allenfalls prüfen sollten, aber keinesfalls eine verpflichtende Substitution beabsichtigt sei. Auch der Koalitionsvertrag enthält lediglich einen Hinweis darauf, dass die Kommunen ein Zweileitungssystem prüfen sollen: „Dabei werden wir Maßnahmen wie z.B. die Einführung von Brauchwassersystemen in Industrie- und Wohnanlagen forcieren. Die Kommunen sollten bei der Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten den Bau eines Zweileitungssystems aus Trink- und Brauchwasser prüfen.“ Damit obliegt die Entscheidung, ob eine Substitution in Betracht kommt, allein den Kommunen.</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p>Gerade bei der landwirtschaftlichen Bewässerung, die in Zukunft noch zunehmen wird, dürften noch erhebliche Einsparpotenziale vorhanden sein. Der Zusatzwasserbedarf der Landwirtschaft in den nächsten Dekaden wird derzeit mit einer Größenordnung von ca. 10 l/m<sup>2</sup> pro Dekade prognostiziert. Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Erarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans herausgestellt, dass zu landwirtschaftlichen Wasserentnahmen – im Gegensatz zu öffentlichen und zu gewerblich-industriellen Wasserentnahmen - keine validen Daten vorliegen. Insoweit wäre das Land Hessen gut beraten, hierzu die</p>	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	erforderlichen Daten zu erheben bzw. die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Daten erhoben werden können.		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.3.7 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen</b></p> <p>Unter der Überschrift Grundwasser wird ausgeführt, dass „im weiteren Sinne auch Abwasserinfiltration aus undichten Abwasserkanälen und –leitungen .. als diffuse Eintragspfade in das Grundwasser verstanden werden. Die Durchführung von Maßnahmen zur Erneuerung oder Sanierung von Abwasserkanälen und –leitungen ... trägt daher auch zu einer Verminderung der Einträge der vielfältigen in kommunalen und gewerblichen Abwässern enthaltenen Spurenstoffe in das Grundwasser bei.“ Uns ist weder bekannt noch aus dem Text ersichtlich, auf welche fachliche Basis sich diese Aussage stützt. Die kommunalen Sammelkanäle werden regelmäßig nach den Vorgaben der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung überwacht und – bei Defiziten und Mängeln - saniert. Für uns ist daher nicht erkennbar, welches Optimierungspotential hier noch vorhanden sein soll.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im BP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>7.6 Kosteneffizienz von Maßnahmen</b></p> <p>Nach den Ausführungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist eine Kosten-Nutzen-Analyse für jede einzelne Maßnahme „in erster Linie wegen des verfahrenstechnischen Aufwands“ unverhältnismäßig. Dennoch kommt die Begründung zu dem Ergebnis, dass dem Erfordernis der Kosteneffizienz entsprochen wird. Argumentiert wird im Wesentlichen mit den Verfahrensvorschriften für eine wirtschaftliche und sparsame Ausführung von Vorhaben der öffentlichen Hand. Insbesondere durch das Vergaberecht werde eine Kosteneffizienz sichergestellt. Unseres Erachtens ist diese Sichtweise nicht überzeugend. Denn hierdurch wird zwar bei der Ausführung die Kosteneffizienz sichergestellt, nicht jedoch bei der Auswahl der Maßnahmen. Eventuell günstigere Alternativen werden daher nicht bedacht. Das Kriterium der Kosteneffizienz ist jedoch auf allen Ebenen des Prozesses zu beachten und nicht nur auf der untersten Ebene, die für die Ausführung zu sorgen hat. Über diese Argumentation wird die Verantwortung und Prüfpflicht des Landes auf Städte und Gemeinden verlagert, d.h. „nach unten durchgereicht“. Die Frage, ob mit anderen, günstigeren Maßnahmen das gleiche Ziel erreicht werden könnte, bleibt somit unbeantwortet. Gerade dieser Prüfungsschritt liegt jedoch in der Verantwortung des Landes.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Angesichts von Abwassergebühren von 5,00 EUR/m <sup>3</sup> und mehr im ländlichen Raum erscheint unseren Mitgliedskommunen dieses Vorgehen nicht akzeptabel.		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>B. Maßnahmenprogramm</b>  <b>Ziffer 3.1.1 Hydromorphologie</b></p> <p>Nach der Begründung der Ziffer 3.1.1 ist „für die Umsetzung eines großen Teils der genannten Maßnahmen die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen durch die Unterhaltungspflichtigen sinnvoll“. Hierzu ist zu sagen, dass angesichts der finanziellen Situation der Kommunen nicht damit zu rechnen ist, dass ein Großteil der Städte und Gemeinden in der Lage sein wird, auch diese und zusätzliche Aufgaben zu schultern.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>3.1.3 Punktquellen</b></p> <p>Zu diesem Punkt verweisen wir auf das oben zu Ziffer 7.1.1 des Bewirtschaftungsplans Gesagte (S. 7).  Ausdrücklich möchten wir auf folgende Formulierung auf Seite 74 des Entwurfs des Maßnahmenprogramms eingehen:  „In Einzelfällen werden unter Immissionsgesichtspunkten auch die Einleitstellen in ein anderes Gewässer oder einen anderen Gewässerabschnitt verlegt bzw. verändert..“  Bei bestehenden Misch- und Trennsystemen ist zuerst einmal der Bestandsschutz zu beachten. Veränderungen an diesen Systemen sind immer mit enormen Kosten verbunden, die zu beziffern, zu untersuchen und deren Finanzierung sicherzustellen wäre.  Die verschärften Pges-Anforderungen für kommunale Kläranlagen werden von unseren Mitgliedern äußerst kritisch betrachtet. Zwar können diese teilweise jetzt schon eingehalten werden, da im Zuge des letzten Bewirtschaftungszyklus verstärkt in die Reduktion dieses Parameters investiert wurde. [...]</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	[...] Beispielhaft sei jedoch auf die Kläranlage in Kirchhain hingewiesen. Hier wird nach den zukünftig geltenden Werten des Maßnahmenprogramms eine Reduktion von 0,7 mg/l auf 0,45 mg/l Pges verlangt. Dies wird nicht ohne Abwasserfiltration oder ähnlich aufwendige Maßnahmen möglich sein, was Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro nach sich ziehen wird. Gerade auch für viele kleinere Kläranlagen sind deutlich verschärfte Werte vorgesehen. Die hiermit einhergehenden Kosten können nur auf eine geringe Anzahl von Gebühren- und	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Beitragszahlern verteilt werden. Daher gehen einige unserer Mitglieder davon aus, dass durch diese Werte der Betrieb von kleinen Kläranlagen zukünftig in vielen Fällen faktisch/wirtschaftlich unmöglich sein wird. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels erscheint es uns jedoch besonders wichtig, auch den Gesichtspunkt der sozialverträglichen Belastung der Gebühren- und Beitragszahler nicht außer Acht zu lassen. Daher sollte Einzelfall- und nicht nur „Werte“abhängig entschieden werden, ob dezentrale Systeme hierfür geeigneter sind oder aber durch den Anschluss an größere Kläranlagen Handlungsspielräume für die Zukunft gesichert werden müssen.</p>		
<p>Hessischer Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Zudem wird zwischen dem Überwachungswert der Mischprobe über 2 Stunden und dem 24-Stundenwert unterschieden. Letzterer dürfte regelmäßig nicht zu Problemen führen. Die Gefahr der Überschreitung des Überwachungswertes ist jedoch – bspw. im Regenwetterfall – latent gegeben, was dessen verbindliche Einhaltung äußerst problematisch macht. Besonders kritisch ist der extrem niedrige Überwachungswert mit Blick auf die Abwasserabgabe zu sehen, da bei einer doppelten Überschreitung die Halbierung der Abwasserabgabe sofort entfällt oder bei der „4 aus 5 – Regel“ der Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe droht. Um dies zu verhindern müssten „peaks“ ausgeschlossen werden. Hierzu müssten zum Teil teure Erweiterungen (Filtration) mit der entsprechenden Flächenbereitstellung in den Kläranlagen umgesetzt werden. [...]</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.</p>
<p>Hessischer Städte- und Gemeindebund</p>	<p>[...] Diese Erweiterungen ziehen Kosten in Höhe von mehrstelligen Millionenbeträgen nach sich. Insoweit wäre seitens des Landes – angesichts der bereits sehr niedrigen Werte - die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der P-Elimination näher zu begründen. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass uns Mitgliedsgemeinden darauf aufmerksam gemacht haben, dass der Vergleich von „Pges aller Einleitungen in Gewässer“ und Einleitungen aus Kläranlagen im Jahr 2015 eine Differenz von 390 to ergab, während aktuell von einer Differenz von 601 to ausgegangen wird. Hierbei ist fraglich, wo diese „Mehrmengen“ herkommen sollen. So wurde beispielsweise die Gesamtphosphorfracht aus kommunalen Kläranlagen im letzten Bewirtschaftungszyklus mehr als halbiert. Demgegenüber scheint sich der zweitgrößte Eintragspfad von 170 to/a, die Erosion (Landwirtschaft), signifikant erhöht zu haben.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Ähnliches gilt für Maßnahmen betreffend die <b>Ammonium-Reduktion</b> . Unserem Kenntnisstand nach knüpft kein anderes Bundesland Maßnahmen an den Parameter Ammonium. Der Entwurf des Maßnahmenprogramms enthält keine konkreten Grenzwerte. Unserem Verständnis nach – auch vor dem Hintergrund der Ausführungen auf dem diesjährigen „Wasserforum 2021“ am 12. März 2021 – sollen die zuständigen Wasserbehörden die Belastung durch Ammonium bis Ende 2023 prüfen und erforderliche Maßnahmen ermitteln. Derzeit sind die Folgen für die Kläranlagenbetreiber daher gar nicht absehbar. Zudem sind für die Umsetzung dann gerade einmal vier Jahre Zeit. Generell müssen wir anmerken, dass Maßnahmen an Kläranlagen schlichtweg Zeit benötigen. [...]	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	[...] Die Flächenbeschaffung und die Herstellung der Bebaubarkeit von noch zu erwerbenden Grundstücken ist zeitaufwendig. Die personelle Lage bei Städten und Gemeinden ist nach den Rückmeldungen unserer Mitglieder als angespannt zu bezeichnen. Zudem entsteht durch die geballte Ausschreibung der Kommunen in einem ohnehin angespannten Marktumfeld eine Preisspirale, die die Kosten ansteigen lässt. Zuletzt haben uns Mitglieder darauf hingewiesen, dass die hier verlangten Maßnahmen „in Konkurrenz“ zu sonstigen kommunalen Maßnahmen, bspw. im Rahmen der Trinkwasserversorgung, stehen, die durch den Klimawandel veranlasst sind.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<b>Ziffer 3.1.6 Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</b> Hier wird u.a. die Verbesserung der Versickerungseigenschaften auf Grundstücken behandelt und ausdrücklich auf „dezentrale Konzepte, die das Regenwasser dort, wo es anfällt, erfassen/zurückhalten und an Ort und Stelle durch geeignete Anlagen wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen“ verwiesen. Insoweit besteht zwar eine Satzungsermächtigung in § 37 Abs. 4 S. 2 HWG. Danach können Gemeinden „... durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“ Allerdings beschränkt sich diese Satzungsermächtigung – ähnlich wie § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB – auf die Herstellung von Anlagen und den Herstellungszweck. Die	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab, dass der Hinweis zu keiner Änderung im MP geführt hat. Erledigt

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Benutzung der Anlagen kann nicht vorgeschrieben werden. Daher erweist sich diese Rechtsgrundlage in der kommunalen Praxis als unzulänglich. Wir hatten bereits mehrfach angeboten diese Thematik mit Ihrem Haus zu erörtern und ggf.nach Ergänzung der Rechtsgrundlage in Zusammenarbeit mit Ihnen eine <b>Mustersatzung</b> zu erarbeiten, die den Gemeinden zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden könnte.		
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>3.3.1 Administrative Instrumente</b></p> <p>Hinsichtlich der <b>Gewässerschauen</b> teilen wir die Auffassung, dass diese ein wertvolles Instrument für die Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL sein können (S. 96). Nach den Rückmeldungen unserer Mitglieder handelt es sich jedoch keineswegs um ein „etabliertes und von den unteren Wasserbehörden aktiv angewandtes Instrument“. An dieser Stelle wäre es nicht nur wünschenswert, sondern mit Blick auf die notwendige Zielerreichung unerlässlich, dass Städte und Gemeinden mehr an Unterstützung durch die Wasserbehörden erfahren, da nur dort ausreichend Sachverstand vorhanden ist.</p> <p>Hinsichtlich des Punktes „Flächenbereitstellung und Flurneuordnung“ verweisen wir auf das bereits oben Gesagte.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<p><b>4.1 Kosten und Finanzierung der Maßnahmen</b></p> <p>Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass Kosten, die durch die Umsetzung der WRRL verursacht werden, für den Zeitraum von 2009 bis 2027 in einer Höhe von ca. 2 Mrd. EUR errechnet wurden. <b>Wir hatten auf der Basis der Rückmeldungen unserer Mitglieder im letzten Bewirtschaftungszyklus deutlich höhere Summen überschlägig ermittelt.</b> Tatsächlich findet sich jedoch bereits im Maßnahmenprogramm 2015 – 2021 dieselbe Prognose. Angesichts der derzeitigen Preissteigerungen in der Bauwirtschaft erscheint eine Fortschreibung der Prognosen als zwingend. Zudem wurde offensichtlich versäumt die durch die Aktualisierung (neu) entstehenden Kosten, d.h. für die neu hinzukommenden Maßnahmen, zu prognostizieren und offen zu legen. Darüber hinaus wurde versäumt darzulegen wie die Kosten prognostiziert wurden. Hinsichtlich der hydromorphologischen Maßnahmen wird pauschal auf eine „Kostenabschätzung durch die Wasserbehörden“ verwiesen (S. 109). Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ist nicht erkennbar wie diese ermittelt wurden.</p>	wurde nicht übernommen	Aufgrund der bereits in der ersten Bewirtschaftungsperiode erfolgten Vollkostenplanung wurden diese Werte fortgeschrieben. Neben der Kostenplanung welche im BP und MP weitestgehend im Sinne dieser VIIkostenplanung fortgeschrieben werde, erfolgt über die LAWA eine Aktualisierung des Kostenrahmens in der Wirtschaftlichen Analyse

Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Soweit darüber hinaus im Entwurf des Maßnahmenprogramms auf S. 109 f. Kosten und Finanzierung der Maßnahmen angesprochen sind, muss die Umsetzung der Maßnahmen durch <b>ausreichend hohe und verlässliche Landeszuweisungen</b> deutlich unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Land in der Umsetzungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Union steht. Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur beabsichtigten Neufassung der Förderrichtlinie betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser. Sollte die Neufassung wie beabsichtigt zeitnah in Kraft treten, wäre die entsprechende Passage auf S. 110 des Entwurfs anzupassen.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<b>4.2 Maßnahmenumsetzung – Vorgehen und Maßnahmenträger</b> Wie bereits oben erwähnt fällt in diesem Zusammenhang auf, dass als „Pflichtige“ nahezu ausschließlich Städte und Gemeinden benannt werden. <b>Die Akteure der Landwirtschaft werden gar nicht benannt</b> , sondern verbergen sich hinter der Maßnahme „Beratung“. Insoweit erwarten wir von dem Land eine klare Kommunikation der aus der Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Aufgaben und Pflichten als „Gemeinschaftsaufgabe“, die gemäß dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip alle Akteure mit Bezug zu Gewässern betrifft und nicht „nur“ Städte und Gemeinden.	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Sachverhalte sind bereits ausreichend dargestellt.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	<b>C. Sonstige Problemstellungen</b> Der Vollständigkeit halber möchten wir noch auf folgendes weiteres Problem hinweisen: An uns wurde – wie bereits im letzten Bewirtschaftungszyklus - die Frage herangetragen, ob auch die <b>demographischen Verschiebungen</b> bei den derzeitigen Planungen bedacht wurden. Es dürfte wohl kaum sinnvoll sein, Kommunen zu Investitionen zu zwingen, wenn gerade im ländlichen Raum die Gefahr besteht, dass dieser weiter entvölkert wird, und ohnehin über alternative Infrastrukturen, wie <b>beispielsweise dezentrale Abwasserentsorgung</b> , nachgedacht werden muss.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Im Ergebnis bitten wir ebenso höflich wie nachdrücklich darum, die derzeitigen Entwürfe noch einmal mit Blick unsere fünf zentralen Forderungen (vgl. S. 2 unserer Stellungnahme) zu überdenken. Es ist – obwohl wir durchaus anerkennen, dass das Land seine Anstrengungen erheblich gesteigert hat - bereits heute absehbar, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden (können). Im Interesse der Sache ist es zwingend erforderlich, dass das Land gemäß dem	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Absender	Inhalt <b>Stellungnahme</b> – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Konnexitätsprinzip eine <b>100%-Finanzierung der kommunalen Maßnahmen</b> sicherstellt. Auf die weiteren praktischen Probleme, an denen bisher die Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen scheiterte, haben wir bereits oben hingewiesen.		